

Satzung des Landeszooverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

Präambel

Der Landeszooverband Nordrhein-Westfalen versteht sich als ein Zusammenschluss aus Verbandsmitgliedern der Deutschen Tierpark-Gesellschaft (DTG) e.V., des Deutschen Wildgehege-Verbandes (DWV) e.V., des Verbandes der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V. und verbandslosen zoologischen Einrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Der Landeszooverband NRW und seine Mitglieder verwirklichen durch ihre Arbeit Umwelt-, Natur-, Arten- und Tierschutzziele gemeinwohlorientiert.

Dabei bilden die Ziele und Vorgaben des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt vom 29. Dezember 1993 dokumentiert in der Welt-Zoo-Naturschutzstrategie in der jeweils geltenden Fassung sowie der europa- und verfassungsrechtliche Auftrag zum Schutze der Tiere und die Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichts zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der Sicherung eines artgerechten Lebens bedrohter Tier- und Pflanzenarten im Kreis der von Art. 20a des Grundgesetzes geschützten Umweltgüter die wesentlichen Grundlagen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landeszooverband Nordrhein-Westfalen“, kurz LZV NRW
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Bochum.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist im Sinne des § 52 AO die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung, des Natur- und Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Förderung der Tierzucht (§ 52 AO Nr. 1, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 14, Nr. 23).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der tiergärtnerischen Einrichtung Nordrhein-Westfalens und deren Besucher als Stätten der Bildung, der Wissenschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tier- und Artenschutzes durch nachfolgende Maßnahmen:
 - a. Förderung der Ziele des Natur- und Artenschutzes im Kontext des Umweltschutzes sowie die des Tierschutzes auf der Grundlage einer intensiven Zusammenarbeit zwischen zoologischen Gärten durch den wissenschaftlichen, zoologischen, zootechnischen und zoopädagogischen Fachaustausch sowie die Interessenvertretung gegenüber Dritten und deren Beratung als Fachpartner von Regierungs- und Nichtregierungs-Organisationen im Land und in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen für Fragen des Umwelt-, Natur-, Arten- und Tierschutzes sowie der Tierhaltung;
 - b. Förderung der Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Grundlagenforschung für Wildtiere und deren tiergerechte Haltung;

- c. Förderung der artgemäße und tiergerechten Haltung und Zucht von in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren und ihren domestizierten Formen;
- d. Förderung der Bildung innerhalb der Breite unsere Gesellschaft durch Umwelt-, Natur-Arten- und Tierschutzinhalte im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung unter Nutzung der extrem hohen Besucherpotentiale für gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen;
- e. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, welche die vorstehenden Zwecke verfolgen gem. § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kennt die ordentliche institutionelle Mitgliedschaft, die außerordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliche institutionelle Mitglieder des Vereins können tiergärtnerische Einrichtungen, insbesondere Zoos, Tierparks, Wildparks und vergleichbare Einrichtungen werden, die eine Betriebsgenehmigung nach der EU-Zoorichtlinie und/oder eine Genehmigung nach §11 Tierschutzgesetz in Verbindung mit einer insgesamt positiven Zukunfts- und Entwicklungsperspektive der Einrichtung auf der Grundlage geltender relevanter Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) und des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) haben und im Bundesland Nordrhein-Westfalen gelegen sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich den Zielen des Verbandes verpflichten.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange des Verbandes und der Tiergärtnerei verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (5) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft muss schriftlichen beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierzu mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Der Ausschluss entbindet nicht von gegebenenfalls entstandenen Beitragspflichten.
- (8) Die Mitgliedschaft endet nach
- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Verlust der Betriebserlaubnis als Zoo
 - d. Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr

Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden und andere Einnahmen.

§ 6 Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie kann als Präsenz-, als Online- oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
- (2) Eingeladen wird durch gewöhnlichen Brief oder durch elektronische Post (Mailing) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann per Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung ergänzt werden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Wahlen werden offen oder auf Verlangen geheim durchgeführt. Im Falle von Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne physische Präsenz in der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Jedes ordentliche institutionelle Mitglied hat eine Stimme, die vom schriftlich gemeldeten Vertreter der Einrichtung wahrgenommen wird.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht ist möglich. Die Vollmacht ist dem Vorstand im Original vorzulegen. Jedoch darf kein Mitglied mehr als drei zusätzliche Stimmen halten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre einen Kassenprüfer, der die Verwendung der finanziellen Mittel prüft und der Mitgliederversammlung berichtet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Satzungsänderungen und die Abwahl des Vorstandes können nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte der Deutschen Tierparkgesellschaft e.V. (DTG), dem Deutschen Wildgehege-Verband e.V. (DWV) und dem Verband der Zoologischen Gärten e.V. (VdZ) angehören.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur vertretungsberechtigte natürliche Personen ordentlicher institutioneller Mitglieder werden.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit kooptieren. Dieses muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind lediglich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands befugt. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer berufen. Die Dauer der Berufung ist auf drei Jahre befristet. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Beisitzer können durch den Vorstand abberufen werden, sofern der Vorstand dies für notwendig erachtet. Über Berufung und Abberufung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes. Eine Abberufung von Beisitzern ist mit keiner Frist behaftet.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Dritten.
- (2) Die Beisitzer beraten den Vorstand und unterstützen diesen bei der Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes. Sie üben ihre Tätigkeit nach Weisung des Vorstandes aus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens Dreiviertel aller Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereins. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von 4 Wochen erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes auch Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Deutsche Tierparkgesellschaft e.V. (DTG), Deutsche Tierpark-Gesellschaft e.V./o Tierpark Dessau, Querallee 8, 06846 Dessau-Roßlau an den Deutschen-Wildgehege-Verband e.V. (DWV), Sababurg 1, 34369 Hofgeismar und an den Verband der zoologischen Gärten e.V. (VdZ), Bundespressehaus (Büro 4109) Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin, die es im Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Bochum, 22. April 2022

Es zeichnen als Gründungsmitglieder: